



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

# **Gebührenverordnung**

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 7. Dezember 2017

## Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Gegenstand der Verordnung.....	4
Art. 2	Gebührenpflicht.....	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen.....	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen.....	4
Art. 5	Gebührentarif.....	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung.....	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand.....	6
Art. 10	Kostenvorschuss.....	6
Art. 11	Mehrwertsteuer.....	6
Art. 12	Fälligkeit.....	6
Art. 13	Verzugszins.....	6
Art. 14	Gebührenverfügung.....	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung.....	7
Art. 16	Verjährung.....	7
II.	Die einzelnen Gebühren.....	7
	Verwaltung allgemein.....	7
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren.....	7
Art. 18	Schutz des Kulturlandes.....	7
	Bauwesen.....	8
Art. 19	Grundlagen.....	8
	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	8
Art. 20	Gemeindebibliothek.....	8
Art. 21	Sportanlagen, Gemeindesaal, Freizeitanlagen, Kulturräume etc. ....	8
	Bürgerrecht.....	8
Art. 22	Einbürgerungsgebühren.....	8
Art. 23	Zusätzliche Gebühren für Ausländerinnen & Ausländer.....	9
Art. 24	Einwohnerkontrolle.....	9
	Feuerwehrwesen.....	9

Art. 25	Feuerwehr .....	9
	Finanzen und Steuern .....	9
Art. 26	Steuerausweis .....	9
	Lebensmittelkontrolle .....	10
Art. 27	Lebensmittelkontrolle.....	10
	Polizeiwesen .....	10
Art. 28	Gastgewerbepatente.....	10
Art. 29	Hinausschieben der Schliessungsstunden .....	10
Art. 30	Abgaben auf gebrannte Wasser.....	10
Art. 31	Hunde .....	11
Art. 32	Waffenerwerbsscheine.....	11
Art. 33	Weitere polizeiliche Bewilligungen und Massnahmen.....	11
	Schulwesen .....	11
Art. 34	Freiwillige Angebote der Schule.....	11
Art. 35	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren .....	11
Art. 36	Schullokaltäten .....	11
	Sozialwesen .....	12
Art. 37	Kindertagesstätten .....	12
	Nutzung öffentlichen Grundes .....	12
Art. 38	Parkiergebühren.....	12
Art. 39	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	12
	Rechtspflege .....	12
Art. 40	Wiedererwägungsgesuche.....	12
Art. 41	Neubeurteilungen.....	12
Art. 42	Friedensrichter .....	13
III	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
Art. 43	Übergangsbestimmungen .....	13
Art. 44	Inkrafttreten .....	13

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2018, folgende Verordnung:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unendlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- Nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,

- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht wird,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzung für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können gleichzeitig gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

## **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungsgebühren.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Schutz des Kulturlandes**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Informationen und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

## **Bauwesen**

### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif. Darin eingeschlossen sind ebenfalls die Gebührenbemessung, Gebührenrahmen, Gebührenreduktion, die Benutzung von gemeinde eigenem "Öffentlichem Grund", besondere Anwendungsfälle und die Planungen.

<sup>3</sup> Für Leistungen des Werkdienstes und weiterer Verwaltungsstellen im Bauwesen werden die Gebühren nach Aufwand erhoben. Dabei können Ansätze von Verbänden angewendet werden.

## **Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

### **Art. 20 Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Gebühren (Ausleihe, Abonnemente, usw.) erhoben.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren reduziert werden.

<sup>3</sup> Von Benutzerinnen und Benutzern, welche ausserhalb des Bezirks Dietikon wohnen, können höhere Gebühren erhoben werden.

<sup>4</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben.

### **Art. 21 Sportanlagen, Gemeindsaal, Freizeitanlagen, Kulturräume etc.**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Sportanlagen und anderen öffentlichen Nutzflächen, die Benutzung der kommunalen Infrastruktur, Dienstleistungen und Mobiliar können Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine und nicht kommerzielle Anlässe können Gebühren erlassen werden.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden im Gebührentarif festgelegt.

## **Bürgerrecht**

### **Art. 22 Einbürgerungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.



<sup>2</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bzw. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist für Schweizerinnen und Schweizer gebührenfrei.

<sup>3</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, werden für die Kinder keine Gebühren erhoben.

<sup>4</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>5</sup> Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

<sup>6</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

### **Art. 23 Zusätzliche Gebühren für Ausländerinnen & Ausländer**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für die Standortbestimmung wie Sprach- und Grundkenntnistest.

### **Art. 24 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **Feuerwehrwesen**

### **Art. 25 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **Finanzen und Steuern**

### **Art. 26 Steuerausweis**

<sup>1</sup> Die Gebühren für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 27 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

## **Polizeiwesen**

### **Art. 28 Gastgewerbepatente**

<sup>1</sup> Für Patienten, für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

<sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine und im Rahmen von Dorffesten kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden im Gebührentarif festgelegt.

### **Art. 29 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten werden im Gebührentarif festgelegt.

### **Art. 30 Abgaben auf gebrannte Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### **Art. 31 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine jährliche Gebühr zu bezahlen.

### **Art. 32 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Art. 33 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Massnahmen**

<sup>1</sup> Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Fahrbewilligungen und Spielbewilligungen, Benutzung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie können pauschalisiert werden.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze im Polizeiwesen für polizeiliche Massnahmen (Zustellgebühren, Untersuchungskosten, Anordnungen, polizeiliche Verrichtungen etc.) und nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

## **Schulwesen**

### **Art. 34 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport und Skilager
- Freizeitkurse

### **Art. 35 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schulverwaltung erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.

### **Art. 36 Schullokalitäten**

<sup>1</sup> Für die Benutzung von Schullokalitäten können Gebühren erhoben werden. Diese werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze richten sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen.

## **Sozialwesen**

### **Art. 37 Kindertagesstätten**

<sup>1</sup> Für die Erteilung der Bewilligung einer Kindertagesstätte sind Gebühren zu erheben. Die Gebühren werden pauschal erhoben. Weitere Gebühren im Zusammenhang mit Kindertagesstätten werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

## **Nutzung öffentlichen Grundes**

### **Art. 38 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden bei gebührenpflichtigen Parkfeldern marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

<sup>2</sup> Für Bezugsberechtigte besteht die Möglichkeit eine Parkkarte für das Parkieren auf öffentlichem Grund für einen definierten Zeitraum, gegen eine Gebühr, zu erwerben.

<sup>3</sup> Einzelheiten werden im Gebührentarif festgelegt.

### **Art. 39 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden in der Regel nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **Rechtspflege**

### **Art. 40 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

### **Art. 41 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

#### **Art. 42 Friedensrichter**

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

### **III Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 43 Übergangsbestimmungen**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 44 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden, namentlich die Gebührenverordnung vom 6. Juli 2009 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Unterengstringen, 7. Dezember 2017

**Gemeindeversammlung Unterengstringen**

Gemeindepräsident: René Rey

Gemeindeschreiber: Jürg Engeli